

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Erschließung von alternativen Spielstätten: Umsetzung Konzept zur Förderung des Open-Air-Angebots sowie Corona-Zwischennutzungsfonds 2021**

### Beschlussorgan

Ausschuss Kunst und Kultur

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	26.04.2021
Ausschuss Kunst und Kultur	27.04.2021

### Beschluss:

1. Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung des vorgestellten Konzepts zur Förderung des Open-Air-Angebots ab Mai bis September 2021 und gibt dafür Mittel in Höhe von 440.000 Euro gemäß folgender Aufteilung frei:  
300.000 Euro – Aufstockung des Projektkostenzuschuss-Budgets des Kulturamtes für unterjährige Projektförderung (Veranstaltungsförderung) sowie Infrastrukturförderung (Open-Air-Bühnen)  
140.000 Euro – Erschließung, Installation und Betrieb/Bespielung einer städtischen Open-Air-Spielstätte
2. Der Ausschuss beschließt das vorgelegte Konzept zum Corona-Zwischennutzungsfonds (siehe Anlage 2). Eine Umsetzung soll erfolgen, sobald absehbar ist, dass die Coronaschutzverordnung NRW eine Bespielung von Spielstätten unter begrenzenden Vorgaben zulässt. Für die Umsetzung wird ein Budget von 100.000 Euro freigegeben.

Die Mittel werden anteilig aus den per Ratsbeschluss vom 04.02.2021 (BV 3270/2020) zur Verfügung gestellten Mitteln für Corona-Sondermaßnahmen Kultur zur Erschließung von alternativen Spielstätten (400.000 Euro) aus Teilplan 0416 – Kulturförderung in Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen sowie aus vorhandenen Mitteln der Stabsstelle Events (140.000 Euro) Teilplan 0101 - Politische Gremien, Verwaltungsführung und internationale Angelegenheiten in Teilplanzeile 13 – Transferaufwendungen finanziert.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung:

Die Stadt Köln wird sich für die Umsetzung der Maßnahme **Erschließung alternativer Spielstätten** aus den vom Rat am 04.02.2021 beschlossenen Corona-Sondermaßnahmen 2021 (BV 3270/2020) aufgrund des aktuell weiterhin dynamischen Infektionsgeschehens zunächst auf die Förderung und Schaffung von Open-Air-Bühnenangeboten konzentrieren. Der Corona-Zwischennutzungsfonds als weitere Maßnahme wird zunächst zurückgestellt (weitere Erläuterung unter **zu Pkt. 2**).

### Zu Pkt 1: Konzept zur Förderung des Open-Air-Angebots ab Mai bis September 2021

2021 wird sich die Stadt Köln bei ihrem Open-Air-Angebot auf die Unterstützung nicht-städtischer Veranstalter\*innen und Kulturakteur\*innen konzentrieren, die im Frühjahr und Sommer pandemiebedingt mit ihren Veranstaltungen in den öffentlichen Raum ausweichen wollen, um dort Open-Air-Spielstätten zu bespielen oder eigene Open-Air-Formate zu veranstalten.

Hierbei soll der Fokus auf Open-Air-Spielstätten gelegt werden, die nach drei Kategorien zu unterscheiden sind:

**Kategorie 1:** etablierte Open-Air-Spielstätten (wie Tanzbrunnen, Odonien, Bürgerhäuser, etc.), die 2021 Kontingente für Veranstalter\*innen der freien Szene zur Verfügung stellen

**Kategorie 2:** temporär befristete Open-Air-Spielstätten, die ausschließlich vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie durch Dritte errichtet werden

**Kategorie 3:** von der Stadt erschlossene Open-Air-Spielstätte (mietfrei)

Die Ausrichtung der städtischen Unterstützungsmaßnahmen auf diese drei Kategorien von Spielstätten resultiert aus dem Umstand, dass mit der Erschließung zusätzlicher temporärer Open Air-Spielstätten dem zu erwartenden Bedarf innerhalb der Kölner Kulturszene voraussichtlich nicht allein entsprochen werden kann.

Die baurechtlichen Vorprüfungen der diversen Vorschläge zur Errichtung von Open-Air-Spielstätten, die über mehrere Monate bespielt werden sollen, haben gezeigt, dass die von den Antragssteller\*innen zu erfüllenden Auflagen zu derart hohen Kosten führen, dass trotz der bereitstehenden Fördermittel kaum vertretbaren Kosten-Nutzen-Relationen zu erreichen sind. Zudem lassen weitere rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. Landesimmissionsschutzgesetz NRW, Freizeitlärmerrlass) nur eine begrenzte Nutzung der Spielstätten zu, sei es mit Blick auf die zu beachtenden Lärmgrenzen, sei es mit Blick auf die zulässigen Veranstaltungstage. Dem entsprechend hat sich die Zahl der Anträge Dritter für eine mehrmonatige Bespielung von Open-Air-Spielstätten lediglich auf einige wenige Anbieter beschränkt.

Um den nicht städtischen Veranstalter\*innen und Kulturschaffenden dennoch ein umfangreicheres Angebot von Open-Air-Spielstätten anzubieten, wurden sowohl etablierte Spielstätten (Kategorie 1), temporärer Spielstätten Dritter (Kategorie 2) als auch eine durch die Stadt zu erschließende Spielstätte (Kategorie 3) mit in den Handlungsrahmen der Förderaktivitäten einbezogen.

Die Verteilung der finanziellen Mittel auf die einzelnen Kategorien orientiert sich an der Bedarfslage, die sich aus den Förderanträgen ableiten lässt. Die schlussendliche Festlegung der einzelnen Förderbudgets (Veranstaltungsförderung, Infrastrukturförderung, Honorarzahungen) folgt dem Ziel, eine

möglichst hohe Zahl der Anträge zu berücksichtigen, wobei in jedem Einzelfall eine vertretbare Kosten-Nutzen-Relation zu beachten ist.

### **Mit welchem Ziel fördert die Stadt Köln das Open-Air-Angebot?**

Das Ziel der Stadt Köln ist, mit der Förderung des Open-Air-Angebots unter den oben genannten drei Kategorien 2021 trotz der Corona-Beschränkungen, kulturelle Veranstaltungsformate unter Beachtung der aktuellen Hygienevorschriften wieder möglich zu machen. Die Bühnen sollen als alternative Spielstätte vorrangig der hiesigen Kulturszene angeboten werden, welche ihre Indoor-Veranstaltungen unter Corona-Bedingungen nicht mehr wirtschaftlich oder gar nicht durchführen kann. Auf diesem Wege soll zahlreichen in der Stadt und der Region lebenden Kulturschaffenden, die Möglichkeit eröffnet werden, wieder vor Publikum aufzutreten und die coronabedingten Ausfälle und deren Auswirkungen etwas abfedern zu können.

Da für die Umsetzung des Open-Air-Angebots keine zusätzlichen städtischen Haushaltsmittel und Personalressourcen zur Verfügung stehen, muss die Umsetzung eines Konzeptes zur Förderung des Open-Air-Angebots möglichst ressourcensparend erfolgen und darf wenig zulasten anderer zentraler Aufgaben der beteiligten Dienststellen (Kulturamt, Stabsstelle Events, Ordnungsamt, Gesundheitsamt, Bauaufsichtsamt) der Stadtverwaltung erfolgen. Dieses Spannungsverhältnis gilt es in der Umsetzung zu berücksichtigen.

### **Für welche Zeiträume sind die Open-Air-Angebote geplant?**

Das Konzept zur Förderung des Open-Air-Angebots sieht einen generellen Umsetzungszeitraum von Mai bis September 2021 vor. Hierbei ist jedoch der unterschiedliche Bespielungszeitraum jeder einzelnen Open-Air-Spielstätte in den drei Kategorien zu beachten (siehe Anlage 1, Tabelle Open-Air-Standorte).

### **Welche Bühnen/Veranstaltungsflächen sollen bespielt und erschlossen werden?**

Siehe Anlage 1, Tabelle Open-Air-Standorte

### **Mit welchen städtischen Leistungen sollen die Open-Air-Spielstätten der Szene zur Verfügung gestellt werden?**

Die Unterstützung und Förderung der Stadt Köln für das Open-Air-Angebot sieht pro Kategorie unterschiedliche Leistungen vor:

Kategorie 1: etablierte Open-Air-Spielstätten (wie Tanzbrunnen, Odonien, Bürgerhäuser, etc.), die 2021 Kontingente für Veranstalter\*innen der freien Szene zur Verfügung stellen

Unterstützungsleistung der Stadt: Die Stabsstelle Events hat im Rahmen der Konzepterstellung Kontakt mit etablierten Open-Air-Standorten aufgenommen, die aufgrund ihrer Lage, Bühnengröße und technischen Ausstattung attraktiv für freie Kulturveranstaltungen sind, und deren Bereitschaft abgefragt, unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Lärmschutz) Zeitkontingente für freie Veranstalter\*innen frei zu halten. Die Namen, Standorte und (Miet-)Konditionen dieser Open-Air-Spielstätten werden – in Absprache mit den jeweiligen Betreiber\*innen – der freien Kulturveranstalterszene kommuniziert und als Auftrittsmöglichkeit angeboten. Es können sich bei Interesse jederzeit weitere etablierte Spielstätten melden, welche geeignete Open-Air-Bühnen zur Verfügung stellen möchten.

Die Kontaktaufnahme sowie der Abschluss der jeweiligen Mietverträge erfolgt selbstständig zwischen der Spielstätte und der Veranstalterszene.

Die Kulturveranstalter\*innen können grundsätzlich für Produktion und Präsentation beim Kulturamt einen unterjährigen Projektkostenzuschuss inkl. eines ggf. erforderlichen Mietzuschusses beantragen. Es gelten hier die regulären Förderbedingungen des Kulturamtes. Das Kulturamt berät über diese Projektförderung.

Kategorie 2: temporär befristete Open-Air-Spielstätten, die ausschließlich vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie durch Dritte errichtet werden

Unterstützungsleistung der Stadt: Bereits 2020 sind unterschiedliche Veranstalter\*innen aus der freien Szene mit Konzepten für neue Open-Air-Standorte an die Stadt (Stabsstelle Events, Kulturamt, Wirtschaftsförderung) herangetreten. Diese Standorte haben größtenteils bereits 2020 bewiesen, dass sie als Spielstätten für die freie Kulturveranstalterszene unter den Hygienevorgaben der Stadt funktionieren können und auch genehmigungsrechtlich umsetzbar sind. Sie wurden z. T. 2020 mit Projektzuschüssen des Kulturamtes sowie einer Förderung durch die Wirtschaftsförderung unterstützt. Die Betreiber\*innen dieser Standorte sind auch für 2021 wieder auf die Stadt zugekommen. Zurzeit wird die Genehmigungsfähigkeit für temporäre Bespielungen einiger dieser Standorte durch die zuständigen Fachämter geprüft. Das Kulturamt plant die Spielstätten und ihre Infrastruktur 2021 aus dem Budget der Corona-Sonderförderung, Maßnahme b, im Zuge einer Infrastrukturförderung (als Projektkostenzuschuss) zu fördern. Eine Förderung richtet sich nach folgenden Kriterien:

- die Spielstätte muss ordnungsbehördlich, bau- und immissionsrechtlich für jede Veranstaltung genehmigt sein
- der Zugang für Akteur\*innen der freien Szene muss gegeben sein
  - Vergabe von durchschnittlich zwei Terminen pro Woche an Akteure der freien Szene/vom Kulturamt geförderte Veranstaltungen/vom Kulturamt empfohlene Veranstaltungen
- Mindestlaufzeit des Programms/Betriebs der Open-Air-Spielstätte sind 3 Wochen
- Vorlage einer beispielhaften Finanzplanung für eine Woche unter Angabe aller möglichen Einnahmen aus Vermietungen, Gastronomie, etc.

(Bei längerer Laufzeit als 3 Wochen und somit mehr Slots für die Freie Szene kann sich der Zuschuss dementsprechend erhöhen)

- eine Basisausstattung von Technik und Infrastruktur muss gewährleistet sein
- Existenz eines schlüssigen aktuellen Hygienekonzeptes
- kurzes Konzept über geplante Inhalte, Umfang und Konditionen der Nutzung
- schlüssiger Finanzierungsplan über die geplanten Kosten und die zu erwartenden Einnahmen (gefördert werden können konsumptive Ausgaben für die Errichtung/Einrichtung einer Spielstätte wie Technik- oder Bühnenmieten, Personal- oder Honorarkosten sowie Werbekosten, investive Ausgaben können in Ausnahmefällen geltend gemacht werden)

Beantragt werden kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe von 70.000 Euro, die Höhe kann in begründeten Einzelfällen auch überschritten werden. Die Anträge werden nach Eingang geprüft und bewilligt.

### Kategorie 3: von der Stadt erschlossene Open-Air-Spielstätte (mietfrei)

In Ergänzung zu den unter der Kategorie 1 und 2 subsumierten Spielstätten wird als zusätzliche Spielstätte eine Veranstaltungsfläche „An der Schanz“ in Köln-Riehl am Rheinufer geprüft, die unter Beachtung der ordnungs-, bau- und immissionsrechtlichen Vorgaben über mehrere Wochen bespielt und den Kölner Veranstalter\*innen und Kulturschaffenden zur Bespielung angeboten werden soll. Dabei ist zu beachten, dass die Veranstaltungen möglichst eintrittsfrei durchgeführt werden sollen. Kulturschaffende, die sich für die Bespielung der von der Stadt erschlossenen Spielstätte interessieren, können für die Bespielung beim Kulturamt einen Antrag auf Projektförderung stellen. Es gelten hierfür die regulären Antragskriterien des Kulturamtes.

Die Stabsstelle Events wird als Betreiberin der Spielstätte fungieren.

Die Spielstätten der Kategorie 2 und 3 werden, soweit erforderlich, vorab durch ein Lärmschutzgutachten für die jeweils angedachten Veranstaltungsarten immissionsrechtlich abgesichert.

### **Welche städtischen Budgets sind für welche Unterstützungsleistungen vorgesehen?**

Die Stadt Köln geht zurzeit von folgendem Förderbedarf für die unterschiedlichen Kategorien aus. Die Bedarfe werden gedeckt durch die im Ratsbeschluss (BV 3270/2020) beschlossenen Mittel für Corona-Sondermaßnahmen Kultur (davon 300.000 Euro) sowie durch Mittel der Stabsstelle Events (140.000 Euro):

- 300.000 Euro – Aufstockung des Projektkostenzuschuss-Budgets des Kulturamtes für unterjährige Projektförderung (Veranstaltungsförderung) an Kategorie 1 und 3 sowie Infrastrukturförderung an Kategorie 2

- 140.000 Euro Erschließung, Installation und Betrieb/Bespielung der seitens der Stadt errichteten Spielstätte

### **Für welche Veranstaltende-Zielgruppen sind die unterschiedlichen Standorte geeignet?**

Veranstaltende-Zielgruppen hängen von den Bespielbedingungen der einzelnen Standorte ab.

Grundsätzlich sind folgende Zielgruppen geplant:

Kategorie 1: Einzelkünstler\*innen, Gruppen und Veranstalter\*innen aller Sparten

Kategorie 2: Einzelkünstler\*innen, Gruppen und Veranstalter\*innen aller Sparten

Kategorie 3: Gruppen/Künstler\*innen der Sparten Tanz, Theater, Literatur und artverwandte Sparten

### **Wie funktioniert die Programmierung der unterschiedlichen Open-Air-Spielstätten?**

#### **Wer betreut die Open-Air-Veranstaltungen?**

Das Unterstützungsangebot der Stadt hat zum Ziel, die Bedingungen der freien Kulturveranstalter\*innen im Corona-Jahr 2021 für einen baldigen Veranstaltungsstart zu bereiten, d. h. ein Schwerpunkt der städtischen Aufgaben liegt in der Koordinierung und Abklärung der Bedingungen, die Open-Air-Veranstaltungen in der Stadt 2021 erleichtern und möglichst finanzierbar machen. Es ist das Ziel der Stadt Köln die Kulturschaffenden und Veranstalter\*innen zu stärken. Die Stadt tritt somit in Kategorie 1 und 2 nicht als Veranstalterin auf.

In Kategorie 3 tritt die Stadt Köln als Betreiberin der Spielstätte auf.

### **Wie wird eine transparente Kommunikation des Open-Air-Angebots an die Szene gewährleistet?**

Für eine transparente Kommunikation des oben beschriebenen Verfahrens und Angebots an Open-Air-Standorten an potentielle Veranstaltende und Kulturschaffende wird derzeit eine Webseite im Rahmen der städtischen Internetpräsenz des Kulturamtes eingerichtet. Ebenso werden Rundmails über den Newsletter der Kultur Info-Stelle Corona und Pressemitteilungen als Kommunikationsmittel dienen.

### **Wie sehen die Regelungen zu einem Genehmigungsverfahren von Open-Air-Spielstätten aus?**

Angesichts des derzeitigen weiterhin dynamischen Corona-Infektionsgeschehens kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden, ab wann genau und unter welchen Maßgaben der Coronaschutzverordnung NRW Open-Air-Formate möglich sein werden. Dennoch wird die Kommunikation über die in dieser Vorlage erläuterten Angebote und Unterstützungen der Stadt zeitnah beginnen, um die notwendigen Planungen für einen Open-Air-Start auf den Weg zu bringen.

Die in Anlage 1 aufgelisteten Standorte werden von den Fachämtern (Ordnungsamt, Bauaufsichtsamt, Umweltamt, Grünflächenamt und Gesundheitsamt) als Open-Air-Standorte geprüft. Vor Start der Open-Air-Saison ist geklärt, welche Veranstaltungsformate unter welchen Voraussetzungen an jedem Standort durchführbar sind. Für die Spielstätten der Kategorie 1 und 2 werden die regulären genehmigungsrechtlichen Bedingungen gelten, die jede/r Veranstalter\*in in Köln nach geltendem Verfahren einzureichen hat.

Grundsätzlich gilt weiterhin das Landes-Immissionsschutzgesetz NRW sowie der Freizeitlärmerrlass.

### **Welche Öffnungsperspektive gibt es für Open-Air-Veranstaltungen?**

s.o. zurzeit noch keine Prognose möglich

### **Welche Dienststellen in der Stadtverwaltung setzen das Konzept in der Stadt Köln um?**

Das Konzept wird in Zusammenarbeit von Kulturamt und Stabsstelle Events sowie durch die oben genannten für Genehmigungen zuständigen Fachämter realisiert.

Das Kulturamt besitzt seiner städtischen Aufgabe nach bei der Umsetzung des Open-Air-Konzeptes die Rolle, Fördermittel für die Kulturveranstaltende-Szene bereitzustellen und auszuführen. Kulturveranstalter\*innen der freien Szene, die Open-Air-Spielstätten nutzen wollen und dafür eine finanzielle Unterstützung der Stadt Köln benötigen, werden vom Kulturamt bei ihrer Antragstellung beraten. Projektförderungen werden geprüft und bewilligt. Die Kultur-Info-Stelle Corona berät Kulturschaffende zudem bei Fragen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus oder zur Sicherung ihrer kulturellen Existenz. Sie berät über Hilfsangebote wie die städtische Corona-Sonderförderungen, Corona-Aufstockungsfonds, Lärmschutzfonds oder weitere Unterstützungsleistungen und informiert über Förderangebote des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Bundes.

Die Stabsstelle Events unterstützt das Kulturamt bei der Recherche potentieller Standorte deren grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit als Open-Air-Spielstätten durch die Fachämter (i.d.R. Bauaufsichtsamt und Ordnungsamt) geprüft wird. Die Stabsstelle Events eruiert die Verfügbarkeit der etablierten Open-Air-Flächen der Kategorie 1 und 2. Darüber hinaus kommuniziert und organisiert die Stabsstelle Events eigenverantwortlich die unter Kategorie 3 genannte Spielstätte und fungiert hier als Betreiberin.

## **Zu Pkt 2: Konzept zum Corona-Zwischennutzungsfonds (Anlage 2)**

Angesichts der derzeitigen überaus dynamischen Infektionslage und den damit einhergehenden Ungewissheiten hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Nutzung von Indoor-Spielstätten, sind die entsprechenden Planungen mit großen Unsicherheiten behaftet. So lassen sich weder der Beginn des Spielbetriebs noch die diversen Auflagen hinsichtlich Besucherkapazitäten und der vorzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen konkret vorhersehen. Daher wird die Umsetzung und Ausschreibung eines Corona-Zwischennutzungsfonds (gemäß Anlage 2) als zweite Maßnahme zur Erschließung temporärer alternativer Spielstätten 2021 zunächst auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Dennoch reserviert die Verwaltung für die Umsetzung des Corona-Zwischennutzungsfonds ein Budget in Höhe von 100.000 Euro. Eine Umsetzung und Ausschreibung ist – wenn es die Coronaschutzverordnung zulässt – für Spätsommer oder Frühherbst 2021 geplant. Damit die Verwaltung die Maßnahme beim Vorliegen der oben beschriebenen Bedingungen kurzfristig umsetzen kann, soll mit dieser Vorlage bereits jetzt dazu ein Beschluss erfolgen.

### **Finanzierung**

Der Rat hat am 04.02.2021 die „Corona-Sondermaßnahmen Kultur 2021“ des Kulturamtes einschließlich des Finanzvolumens in Höhe von insgesamt 2,52 Mio Euro beschlossen (BV 3270/2020). Für die „Erschließung „alternativer“ Spielstätten sind 400.000 Euro vorgesehen, von denen nun 300.000 Euro zur Aufstockung des Projektzuschuss-Budgets des Kulturamtes innerhalb des Teilplans 0416 – Kulturförderung in Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen für die unterjährige Projektförderung (Veranstaltungsförderung und Infrastrukturförderung) aufgewendet werden sollen. 100.000 Euro verbleiben zur Umsetzung des Corona-Zwischennutzungsfonds für Spielstätten (Huckepack-Fonds). 140.000 Euro zur Erschließung und Betreuung der Spielstätte in Kategorie 3 werden aus Mitteln des Teilplan 0101 - Politische Gremien, Verwaltungsführung und internationale Angelegenheiten in Teilplanzeile 13 Transferaufwendungen durch die Stabsstelle Events bereitgestellt und bewirtschaftet. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Bedingungen und führt nicht zu einem Mehrbedarf gegenüber der beschlossenen Haushaltsplanung 2020/2021.

### Bewirtschaftungsverfügung

Die Vorlage folgt sowohl der oben genannten politischen Beschlusslage als auch dem kulturfachlichen Ziel, die freie Szene vor dem Hintergrund wesentlicher, coronabedingter Einschränkungen durch eine Erschließung alternativer, Corona konformer Spielstätten strukturell zu stärken bzw. zu erhalten.

### **Begründung der Dringlichkeit**

Die Entwicklung der Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Kultur führen zu der Notwendigkeit, die städtische Vorgehensweise an die aktuelle Situation anzupassen. Dazu waren und sind umfangreiche Abstimmungen notwendig, die einen entsprechenden Zeitbedarf bedeuten. Eine Beschlussfassung ist im nächsten Ausschuss Kunst und Kultur dringend geboten, damit die nötige Vorlaufzeit für die Um-

setzung des geplanten Open-Air-Angebots so schnell und früh wie möglich beginnt und Veranstalter\*innen verlässlich planen können.

Anlagen